



▶ **Muster**  
**Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel 2.3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

**Glasapparatebauer/-in**

Hrsg.: BIBB. Bonn 2023

## Muster Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Glasapparatebauer und zur Glasapparatebauerin

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_ Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_ voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

<b>Erläuterungen</b>	Seite 3
<b>1. bis 18. Monat</b>	
» Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 4
<b>19. bis 36. Monat</b>	
» Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 13
<b>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	
» Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 21

## Erläuterungen

zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1 und 2 der Ausbildungsverordnung</li> <li>» Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	<p>In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	<p>In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>» die Vermittlungsdauer im Betrieb der Betriebsteil</li> <li>» der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>» außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>» Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

## 1. bis 18. Monat

## Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Herstellen von Skizzen und Fertigungszeichnungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) <b>2 Wochen</b>	a) Skizzen nach Vorgaben und Mustern, insbesondere unter Angabe von Maßen und Toleranzen, anfertigen			
		b) Skizzen und Fertigungszeichnungen mit Kunden und Kundinnen abstimmen			
		c) Skizzen und Fertigungszeichnungen auf Plausibilität, Umsetzbarkeit und Vollständigkeit prüfen sowie bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen			
		d) Angaben aus Skizzen, Fertigungszeichnungen und technischen Begleitunterlagen zur Vorbereitung von Herstellungsprozessen verwenden			
Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) <b>3 Wochen</b>	a) Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung von Skizzen, Fertigungszeichnungen und Begleitunterlagen entgegennehmen und prüfen				

	b)	Material- und Zeitbedarfe für die Durchführung von Arbeitsaufträgen ermitteln sowie Material- und Stücklisten erstellen			
	c)	Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von Qualitätsanforderungen, Material- und Zeitbedarfen sowie ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit eigenständig und im Team planen und mit Vorgesetzten abstimmen			
	d)	Werkstoffe, Betriebsstoffe und Hilfsstoffe, insbesondere feuerfeste Materialien, sowie Halbzeuge und Glasapparate auswählen, dabei Schonung von Ressourcen berücksichtigen			
	e)	Wiederverwertbarkeit von Reststoffen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen prüfen, diese der Wiederverwertung zuführen und nach rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen			
	f)	Verfahren zur Herstellung von Glasapparaten unter			

		Berücksichtigung der Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie Eigenschaften von Werkstoffen sowie Halbzeugen und Glasapparaten auswählen			
		g) die Verfügbarkeit von Werkstoffen, Halbzeugen und Glasapparaten sowie Hilfsmitteln, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen prüfen			
		h) Hilfsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Anlagen auswählen und einrichten			
		i) Hilfsmittel zur Heiß- und Kaltbearbeitung von Rohmaterialien und Werkstücken erstellen			
		j) persönliche Schutzausrüstung auswählen			
		k) Arbeitsplätze vorbereiten			
		l) mit Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situationsgerecht kommunizieren, Sachverhalte darstellen und dabei Fachbegriffe verwenden			
		m) Informationen, auch aus fremdsprachigen Unterlagen, entnehmen und anwenden			

Trennen von Glaserzeugnissen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) <b>2 Wochen</b>	a)	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsweise einsetzen, bedienen und steuern			
	b)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen			
	c)	persönliche Schutzausrüstung einsetzen			
	d)	Glaserzeugnisse thermisch trennen			
	e)	Glaserzeugnisse manuell, insbesondere durch Ritz-Brech-Verfahren, trennen			
	f)	Glaserzeugnisse maschinell trennen			
manuelles Heißbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) <b>12 Wochen</b>	a)	Glas vorwärmen und auf allen Bearbeitungsstufen nachwärmen			
	b)	Glasrohre und Glasstäbe mit gleichen und unterschiedlichen Durchmessern von bis zu 26 Millimetern zentrisch zusammensetzen			
	c)	Glasrohre und Glasstäbe mit einem Durchmesser von bis zu 20 Millimetern seitlich in unterschiedlichen Winkeln mit Glaskörpern zusammensetzen			

	d) Glasrohre und Glasstäbe mit einem Durchmesser von bis zu 16 Millimetern biegen			
	e) Glasrohre und Glasstäbe mit einem Durchmesser von bis zu zehn Millimetern von Hand auf Dorn wickeln			
	f) an Glasrohren und Glasstäben Spitzen ziehen oder fertigen			
	g) Glasrohre und Glasstäbe verengen und zentrieren			
	h) Kugeln mit einem Durchmesser von bis zu 30 Millimetern blasen			
	i) Enden von Glasrohren zu Rändern bördeln			
	j) Glasrohre auftreiben			
	k) Glasrohre einseitig und doppelseitig mit einem Durchmesser des Außenrohres von bis zu 30 Millimetern einschmelzen			
	l) Kegelhülsen mit einer Normschliffgröße (NS) von bis zu NS 19/26 fertigen			
	m) geschliffene Oberflächen feuerpolieren			
	n) Auslauföffnungen justieren			

<p>maschinelles Heißbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)</p> <p><b>12 Wochen</b></p>	o) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz ergreifen			
	a) Glas vorwärmen und auf allen Bearbeitungsstufen nachwärmen			
	b) Glasrohre mit gleichen und unterschiedlichen Durchmessern ab 50 Millimetern zentrisch zusammensetzen			
	c) Kapillarrohre ab einem Innendurchmesser von einem Millimeter zentrisch zusammensetzen			
	d) Glasrohre ab einem Durchmesser von 50 Millimetern verengen und zentrieren			
	e) Böden, insbesondere Flach-, Rund- und Spitzböden, ab einem Durchmesser von 50 Millimetern fertigen			
	f) Enden von Glasrohren zu Rändern bördeln			
	g) Glasrohre auftreiben			
	h) Glasrohre einseitig und doppelseitig einschmelzen			
	i) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz ergreifen			

Kaltbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) <b>4 Wochen</b>	a) Glasrohre und Hohlglaskörper mit einem Durchmesser von bis zu 50 Millimetern sägen			
	b) Glasrohre und Hohlglaskörper mit einem Durchmesser von bis zu 50 Millimetern planschleifen			
	c) Flachglas schneiden			
Herstellen von Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) <b>34 Wochen</b>	a) Glasapparate zur Destillation herstellen			
	b) Glasapparate für die Dosierung und Regelung von Flüssigkeiten und Gasen herstellen			
	c) Glasapparate für Reaktionen herstellen			
	d) Komponenten zur Sicherung vor unbeabsichtigten physikalischen und chemischen Reaktionsfolgen herstellen			
	e) Wärmetauscher herstellen			
	f) Glasapparate zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten und Gasen herstellen			
Nachbehandeln von Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) <b>3 Wochen</b>	a) Glas technisch entspannen			
	b) Glasapparate signieren			
	c) Glas und Glasapparate für die Übergabe vorbereiten			

<p>Messen und Prüfen von Halbzeugen und Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)</p> <p><b>2 Wochen</b></p>	a)	Mess- und Prüfmittel unter Berücksichtigung von Aufbau, Funktion und Spezifikationen auswählen und einsetzen			
	b)	Rohmaterialien, Halbzeuge und Glasapparate messen und auf Einhaltung der Zeichnungs- und Fertigungsvorgaben sowie der technischen Spezifikationen prüfen			
	c)	Funktionalität von Halbzeugen und Glasapparaten prüfen			
	d)	Zug- und Druckspannung mit optischen Spannungprüfern feststellen und beurteilen			
	e)	Qualität von Rohmaterialien, Halbzeugen und Glasapparaten nach optischen und attributiven Qualitätskriterien prüfen			
<p>Einsetzen und Warten von Arbeitsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)</p> <p><b>2 Wochen</b></p>	a)	Verfahren für Reinigungs- und Wartungsarbeiten auswählen sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten unter Beachtung von Herstellerangaben, technischen Anweisungen und betriebli-			

		chen Vorgaben durchführen, dabei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ergreifen			
		b) Ergebnisse von Reinigungs- und Wartungsarbeiten kontrollieren, bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren			
		c) Störungen an Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen			
		d) persönliche Schutzausrüstung einsetzen sowie Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere im Umgang mit Brennern und Abluft, ergreifen			
Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) <b>2 Wochen</b>	a)	Bedeutung der Qualitätssicherung für die Planung, Durchführung und Verbesserung von Herstellungsprozessen erläutern			
	b)	betriebliches Qualitätssicherungssystem auf allen Bearbeitungsstufen anwenden			
	c)	Arbeitsergebnisse kontinuierlich kontrollieren und bewerten			

		d) Arbeitsergebnisse dokumentieren			
--	--	------------------------------------	--	--	--

## 19. bis 36. Monat

## Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Herstellen von Skizzen und Fertigungszeichnungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	e) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Angebot an Produkten und Dienstleistungen informieren sowie Anforderungen von Kunden und Kundinnen erfassen und kundengerechte Lösungen, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und Kosten, entwickeln			
	<b>2 Wochen</b>	f) Kunden und Kundinnen über Möglichkeiten der langfristigen Nutzbarkeit von Glaserzeugnissen informieren			
		g) Fertigungszeichnungen nach Vorgaben und Mustern, insbesondere unter Angabe von Maßen und Toleranzen, anfertigen			
		n) Bedarfe an Werkstoffen, Halbzeugen und Glasapparaten sowie Hilfsmitteln und			

Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) <b>2 Wochen</b>		Werkzeugen ermitteln und Bestellungen vorbereiten			
	o)	Werkstoffe, Halbzeuge und Glasapparate sowie Hilfsmittel und Werkzeuge annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren			
	p)	Werkstoffe, Halbzeuge und Glasapparate sowie Hilfsmittel und Werkzeuge lagern			
	q)	Halbzeuge und Glasapparate für den Transport vorbereiten, produktgerechte Verpackungen auswählen sowie Halbzeuge und Glasapparate bruchsicher verpacken			
	r)	Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bei der Lagerung und Verpackung von Halbzeugen und Glasapparaten ergreifen			
manuelles Heißbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) <b>11 Wochen</b>	p)	Glasrohre seitlich einschmelzen			
	q)	Glasrohre und Glasstäbe mit gleichen und unterschiedlichen Durchmessern ab 26 Millimeter zentrisch zusammensetzen			

	r)	Kapillarrohre mit einem Innendurchmesser ab einem Millimeter zentrisch und seitlich zusammensetzen			
	s)	Dampf- und Druckausgleichsrohre an Glaskörper ansetzen			
	t)	Glasrohre und Glasstäbe mit einem Durchmesser von bis zu 26 Millimetern biegen			
	u)	Böden, insbesondere Flach-, Rund- und Spitzböden, mit einem Durchmesser von bis zu 50 Millimetern fertigen			
	v)	Kugeln mit einem Durchmesser von bis zu 85 Millimetern blasen			
	w)	Glaskörper in Formen einblasen			
	x)	Kegelhülsen mit einer Normschliffgröße von bis zu NS 29/32 fertigen			
	y)	Hahnhülsen mit einer Normschliffgröße von bis zu NS 19/38 fertigen			
	z)	Flansche mit einer Durchmesserenngröße (DN) von bis zu DN 15 fertigen			
	aa)	Flachglas und Glasfilterplatten mit einem Durchmesser			

<p>maschinelles Heißbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)</p> <p><b>11 Wochen</b></p>	von bis zu 40 Millimetern einschmelzen			
	bb) vakuumdichte Drahtdurchführungen fertigen			
	cc) Glasrohre in Kugeln mit einem Durchmesser von bis zu 70 Millimetern einschmelzen			
	dd) Glasscheiben verbinden			
	j) Glasrohre und Glasstäbe mit einem Durchmesser ab 20 Millimetern seitlich in unterschiedlichen Winkeln mit Glaskörpern zusammensetzen			
	k) Kapillarrohre ab einem Innendurchmesser von einem Millimeter seitlich zusammensetzen			
	l) Kugeln mit einem Durchmesser von bis zu 85 Millimetern aufblasen			
	m) Glaskörper in Formen einblasen			
	n) Glasrohre seitlich einschmelzen			
	o) Flachglas und Glasfilterplatten mit einem Durchmesser von bis zu 40 Millimetern einschmelzen			

Kaltbearbeiten von Rohmaterialien und Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) <b>5 Wochen</b>	d)	Glasrohre und Hohlglaskörper mit einem Durchmesser von bis zu 85 Millimetern sägen			
	e)	Glasrohre und Hohlglaskörper einem Durchmesser von bis zu 85 Millimetern plan-schleifen			
	f)	Normschliffe für lösbare Verbindungsteile und Absperrhähne herstellen			
	g)	Glasrohre, Flachglas und Hohlglaskörper bohren			
Herstellen von Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) <b>34 Wochen</b>	g)	Glasapparate zur Extraktion herstellen			
	h)	Glasapparate mit Filterplatten herstellen			
	i)	Glasapparate zur qualitativen und quantitativen Analyse physikalischer oder chemischer Eigenschaften herstellen			
	j)	Glasapparate für die Vakuumtechnik herstellen			
	k)	Glasapparaturen aus Glasapparaten zusammensetzen			
	d)	unterschiedliche Methoden der Nachbehandlung von Glasapparaten und deren			

	<p>Nachbehandeln von Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)</p> <p><b>3 Wochen</b></p>	Einsatzmöglichkeiten darstellen und bewerten			
		e) Glasapparate graduieren			
		f) Glasapparate unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktion von Vakuumanlagen sowie Sicherheitsvorschriften evakuieren			
	<p>Messen und Prüfen von Halbzeugen und Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)</p> <p><b>2 Wochen</b></p>	f) Fehler an Rohmaterialien, Halbzeugen und Glasapparaten, deren Ursachen sowie Auswirkungen auf die Verarbeitung feststellen sowie Maßnahmen zur Fehlerbehebung ergreifen und dokumentieren			
g) Mess- und Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren					
<p>Einsetzen und Warten von Arbeitsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)</p> <p><b>2 Wochen</b></p>	e) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsweise auftragsbezogen sowie unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten vorbereiten, bedienen und steuern				
	a) Instandsetzungs- und Änderungsaufträge von Kunden				

<p>Instandsetzen und Ändern von Halbzeugen und Glasapparaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)</p> <p><b>4 Wochen</b></p>	und Kundinnen nach betrieblichen Vorgaben entgegennehmen			
	b) Zustand von Halbzeugen und Glasapparaten analysieren und Schäden identifizieren			
	c) Halbzeuge und Glasapparate für die Instandsetzung und Änderung vorbereiten			
	d) Maßnahmen sowie Materialien, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zur Instandsetzung und Änderung auswählen			
	e) Halbzeuge und Glasapparate instand setzen und ändern			
	f) Ergebnisse durchgeführter Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen überprüfen und dokumentieren			
	g) Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ergreifen			
	e) qualitätssichernde Maßnahmen zur Vorbeugung und Korrektur einleiten und durchführen			

	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)  <b>2 Wochen</b>	f) Qualitätsmängel und deren Ursachen identifizieren sowie zu deren Beseitigung beitragen			
		g) Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren			

## Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

### Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern			
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern			
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			
	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden			
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			
		c) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen des Umweltschutzes einhalten			
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen			
		e) für den eigenen Arbeitsbereich Vorschläge für nachhaltiges Handeln entwickeln			
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren			
	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten			
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich			

		der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			